

Information

Bodenhülsen für Sonnenschirme in einer Außengastronomiefläche

Sie haben eine gültige Sondernutzungserlaubnis für eine Außengastronomiefläche und möchten eine Bodenhülse für einen Sonnenschirm im öffentlichen Straßenraum verankern? Dann benötigen Sie die Zustimmung des Amtes für Straßenbau und Erschließung (ASE). Die Zustimmung wird in Form eines Gestattungsvertrages, in Verbindung mit einer Aufbruchgenehmigung, erteilt.

Antragstellung

Den erforderlichen Antrag richten Sie bitte formlos, schriftlich oder per E-Mail an:

Amt für Straßenbau und Erschließung
66.13.0 Gestattung
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main

- E-Mail: gestattungen.amt66@stadt-frankfurt.de

Erforderliche Unterlagen

Die notwendigen Antragsunterlagen richten sich nach der Größe und dem Umfang des Sonnenschirmes. Es wird in 2 Verfahren unterschieden:

Verfahren 1

Bodenhülsen mit **bis zu 50 cm Einbautiefe**, geeignet für Sonnenschirme bis max. 4 x 4 m. Einzureichen sind:

- Lageplan (Genehmigungsplan gemäß Sondernutzungserlaubnis) mit Markierung zur Position der Bodenhülsen;
- Schnittzeichnung der geplanten Bodenhülse(n).

Verfahren 2

Bodenhülsen **über 50 cm Einbautiefe** und/oder Fundamente/Bodenplatten für Sonnenschirme ab 4 x 4 m.

Hier sind aufgrund der größeren Einbautiefe folgende Unterlagen erforderlich:

- Lageplan (Genehmigungsplan gemäß Sondernutzungserlaubnis) mit Markierung zur Position der Bodenhülsen;
- Vermaßte Planunterlagen mit Tiefenschnitten im Maßstab 1:50/1:100 durch eine Fachfirma mit Zulassung für den Straßen- und Tiefbau oder eines Ingenieurbüros.

Vor Antragstellung ist vom Antragstellenden:

- Ein Trassenerkundungsverfahren, sogenanntes Laufscheinverfahren, durchzuführen – Informationen hierzu finden Sie unter: www.ase-frankfurt.de/sondernutzung/trassen-und-aufbrueche.

- Ein Nachweis über die Leitungsfreiheit nach erfolgter Durchführung des Trassenerkundungsverfahrens (Laufscheinverfahren) vorzulegen.

Hinweis: Aus dem vorgelegten Plan müssen die Fremdtrassen/der Leitungsbestand der Fläche im Umkreis des Bereichs, in dem die Bodenhülse(n) eingebaut werden soll(en), dargestellt sein.

Zu beachten: Eventuell erforderliche Leitungsumlegungen vor- oder nach dem Einbau der Bodenhülsen/Fundamente/Bodenplatten, gehen vollständig zu Lasten des Antragstellenden.

Für Verfahren 1 und 2 gilt:

- Der Einbau der Bodenhülsen darf ausschließlich durch eine Fachfirma mit Zulassung für den Straßen- und Tiefbau erfolgen.
- Die Bodenhülsen sind niveaugleich mit der Verkehrswegoberfläche auszuführen und bei Nichtgebrauch mit einem geeigneten Deckel zu verschließen.
- Der ordnungsgemäße Einbau ist vom Gestattungsnehmenden durch die Vorlage einer Rechnung oder einer Bescheinigung des ausführenden Unternehmens nachzuweisen.

Gebühren/Entgelte

	Verfahren 1	Verfahren 2
	Entgelte/Gebühren	Entgelte/Gebühren
Gestattung	500,- € je Bodenhülse oder vergleichbar	3000 Euro je Bodenhülse/ Fundament/Bodenplatte
Verwaltungsgebühren Gestattung, Ziff. 7.2.6 VwKSatzung	250,- € Bereich 1 sowie 200 Euro Bereich 2*	250 Euro Bereich 1 sowie 200 Euro Bereich 2*
Verwaltungsgebühren Aufbruchgenehmigung, Ziff. 7.3.2 VwKSatzung	100 Euro	100 Euro

*Die Bereiche 1 und 2 sind der anliegenden Karte der Straßenbereiche zu entnehmen.